

Retrozessionen sind nach wie vor Streitobjekt – und wie



Seit dem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2006 ist die Frage, was Retrozessionen sind und wem sie wann und wie gehören, ein Thema, das Raum einnimmt. In den Jahren, die diesem zwar wichtigen, aber nicht alle Fragen beantwortenden höchstrichterlichen Urteil folgten, erschien in grosser Vielzahl Literatur dazu. Es konnte schon damals festgehalten werden, dass bei diesem Problemkreis viele Publikationen von interessierten Akteuren initiiert und in Auftrag gegeben wurden. Es geht um sehr viel Geld. Forderungen von Kunden könnten einzelne Institute unter finanziellen Druck setzen. Die Finma hat dazu bei den ihr unterstellten Finanzintermediären Zahlen erhoben – sie weiss also, was da an «Exposure» besteht.

Meist wurde nach 2006 nicht offengelegt, dass wissenschaftliche Publikationen eigentlich Parteigutachten darstellten, die in Auftrag gegeben wurden und die natürlich deshalb publiziert wurden, weil die Schlussfolgerungen wunschgemäss lauteten (die anderen wurden schubladisiert). Das ist dann die nett formulierte «Nähe zu den Geldgebern».

Diese Entwicklung, die nicht wirklich neu ist, hier aber offenkundig war, setzt sich fort, nachdem das Bundesgericht 2012 erneut entschieden hat. Strittig sind namentlich die Länge der Verjährungsfristen sowie die Frage, ob auch bei Anlageberatung eine Erstattungspflicht besteht. Das waren die Felder, die unmittelbar nach der Veröffentlichung des neuen Entscheides von den Bankjuristen beackert wurden.

Dass die angesprochenen Finanzintermediäre – es sind ja nicht nur Banken – an einer kurzen Verjährungsfrist – 5 statt 10 Jahre – interessiert sind, liegt auf der Hand. Nun wurde in diesen Wochen in einer juristischen Fachzeitschrift ein Beitrag dazu publiziert, der Teile eines für die UBS erstellten Gutachtens wiedergibt. Dieses erhält dadurch den Charakter einer wissenschaftlichen Publikation. Man dankt der UBS AG denn auch in einer Fussnote ausdrücklich dafür, dass das Resultat der Analyse aufgrund ihrer Grosszügigkeit publiziert werden dürfe.

Das Parteigutachten wurde erstellt von zwei Professoren der Universität Freiburg. Es sind Kollegen von Isabelle Romy, ihrerseits Professorin an der gleichen Universität und Verwaltungsrätin der UBS. Das Gutachten deckt die offizielle, schon längst Kunden und anderen Instituten gegenüber von der UBS AG kommunizierte Meinung, dass die Verjährungsfrist hier 5 Jahre be-

trage und die Frist dann zu laufen beginne, sobald die Kommissionen der Bank bezahlt wurden. Hätten die Schlussfolgerungen anders gelaute, wäre keine Publikation daraus geworden; man muss nicht besonders miss-trauisch sein, um davon auszugehen.

Wir kennen den Auftrag nicht – den ausdrücklichen nicht und nicht die verbal dazu erteilten Instruktionen. Es ist somit nicht feststellbar, ob das Gutachten überhaupt je ergebnisoffen bearbeitet wurde. Das wäre für einen wissenschaftlichen Beitrag indessen Voraussetzung. Wir wissen auch nicht, welche Stellen nicht publiziert wurden.

AUSSICHTEN

Was wir aber kennen, sind die Folgen: Banken und Vermögensverwalter werden sich gegenüber Kunden, die Forderungen stellen, auf diesen Beitrag stützen. So kann ohne Wenn und Aber festgehalten werden, dass diese «Transparenz» alles andere als vertrauensfördernd ist. Sie zeigt aber auf, wie kritisch dieser Beitrag zu hinterfragen ist. Was ebenfalls ins Gewicht fällt: Wenn der Beitrag in weiteren Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem Charakter zitiert wird, wird bei der Fundstelle nicht erkennbar sein, dass die Grossbank den Auftrag gab – dass es also ein Parteigutachten war und bleibt.

Am 1. August 2013 hat die «Zeit» in ihrer Titelgeschichte «Die gekaufte Wissenschaft» sich mit diesem Problemkreis im Allgemeinen befasst, nämlich, dass an den Hochschulen die Wirtschaft zu einer «verborgenen Macht» geworden sei. Unter anderem wies das Wochenblatt auf einzelne konkrete Fälle hin; einer davon lautet: Der Bundesverband der deutschen Industrie wollte eine Expertise über die Kosten der Energiewende. Sie bestellte diese bei einem Institut der Universität Köln, das von massgeblichen Energieunternehmen finanziert wird. Selbstverständlich warnte die Studie vor den Kosten der Wende – sonst wüssten wir alle nichts von ihr.

Man kann die Frage nicht beurteilen, ob und wann jeweils solche Gefälligkeitsgutachten erstellt werden. Aber man kann festhalten: Die an sich sinnvolle Kooperation zwischen Hochschulen und der Praxis wird durch diese Art der Arbeit untergraben, weil ihr dann – wie die Schwaben sagen – ein «Gschmäcke» anhaftet. Dieses betrifft die Frage der Unabhängigkeit der Forschung. Und diese ist ein unbezahlbares Gut – so hoffe ich.

HINWEIS

Monika Roth (61) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft und Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ).